

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1957	Nr. 35
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 7. 57	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG)	785
26. 7. 57	Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	807
26. 7. 57	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zollltarifs	808

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG).

Vom 26. Juli 1957.

Übersicht

	§§		§§
Erster Teil		c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	20 bis 25
Einleitende Vorschriften		d) Höhe des Ruhegehalts	26
1. Persönlicher Geltungsbereich	1	3. Unfallruhegehalt	27
2. Wehrdienstzeit	2	4. Kapitalabfindung	28 bis 35
Zweiter Teil		5. Unterhaltsbeitrag	36
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung		6. Übergangsgeld	37
ABSCHNITT I		7. Ausgleich	38
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit		8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufs- soldaten	39, 40
1. Arten	3	ABSCHNITT III	
2. Ausbildung und Weiterbildung für das spä- tere Berufsleben		Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten	
a) Allgemeines	4	1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit	41, 42
b) Umfang	5	2. Hinterbliebene von Berufssoldaten	43
3. Eingliederung in das spätere Berufsleben		3. Bezüge bei Verschollenheit	44
a) Allgemeines	6	ABSCHNITT IV	
b) Durchführung der Eingliederungsmaßnah- men	7	Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen	
c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern	8	1. Geltungsbereich	45
d) Zulassungsschein	9	2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise	46
e) Stellenvorbehalt	10	3. Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge	47
4. Dienstzeitversorgung		4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung	48
a) Übergangsgebühren	11	5. Rückforderung	49
b) Übergangsbeihilfe	12, 13	6. Aufrechnung und Zurückbehaltung	50
ABSCHNITT II		7. Übergang von Schadensersatzansprüchen ..	51
Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten		8. Begrenzung der Ansprüche aus einem Dienst- unfall	52
1. Arten	14		
2. Ruhegehalt			
a) Allgemeines	15, 16		
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	17 bis 19		

§§

- 9. Ruhen der Versorgungsbezüge 53, 54
- 10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 55
- 11. Verlust der Versorgung 56, 57
- 12. Entziehung der Versorgung 58
- 13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene 59
- 14. Anzeigepflicht 60
- 15. Bezüge bei Wiederverwendung 61

ABSCHNITT V

Sondervorschriften

- 1. Umzugskostenbeihilfe 62
- 2. Einmalige Flugunfallentschädigung 63

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

- 1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit 64
bis 69
- 2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit 70
- 3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, ehemalige Angehörige der Landespolizei und ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz 71
- 4. Weitergewährung des Waisengeldes 72
- 5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen 73, 74
- 6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz 75
- 7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz 76
- 8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1937 77
- 9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen 78
- 10. Freiwillige Krankenversicherung 79

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Einleitende Vorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

2. Wehrdienstzeit

§ 2

Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Dienst Eintritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet.

§§

Dritter Teil

Beschädigtenversorgung

ABSCHNITT I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

- 1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung ... 80
- 2. Wehrdienstbeschädigung 81
- 3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung 82
- 4. Beginn der Versorgung 83
- 5. Zusammentreffen von Ansprüchen 84

ABSCHNITT II

Sondervorschriften

- 1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung 85
- 2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen 86

Vierter Teil

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

- 1. Dienstzeitversorgung 87
- 2. Beschädigtenversorgung 88

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

- 1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung 89
- 2. Reichsgebiet 90
- 3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebietes .. 91
- 4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften 92
- 5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes .. 93
- 6. Änderung von Bundesbeamtenengesetzen 94
- 7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin 95
- 8. Geltung im Saarland 96
- 9. Inkrafttreten 97

ZWEITER TEIL

Berufsförderung
und Dienstzeitversorgung

ABSCHNITT I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

1. Arten

§ 3

(1) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt die Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben und die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

(2) Ihre Dienstzeitversorgung umfaßt Übergangsgebührrnisse und Übergangsbeihilfe.

2. Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 4

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit erhalten für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses auf Kosten des Bundes eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung besteht

1. in der Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens in Bildungseinrichtungen der Bundeswehr,
2. in einer zusätzlichen fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb der Bundeswehr in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Die Art der Ausbildung und Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang (§ 5) nach der Länge der Wehrdienstzeit. Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der Ausbildung und Weiterbildung, insbesondere über die auf den Bildungseinrichtungen der Bundeswehr abzulegenden Prüfungen und die Feststellung der für den Besuch von Bildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr erforderlichen Eignung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Das Recht auf Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit (Absatz 1) aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen worden sind, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

b) Umfang

§ 5

(1) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahrs an während der Wehrdienstzeit gewährt.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird vor oder nach Beendigung der Wehrdienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren geleistet worden ist. Sie umfaßt:

1. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
3. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren einen Zeitraum bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann auf Antrag die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 1 über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und die Ausbildung

und Weiterbildung nach Absatz 2 im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten hinaus verlängern, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegen. Die Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Besteht nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auch ein Anspruch auf Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, so kann zwischen ihr und der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden.

3. Eingliederung in das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 6

Soldaten auf Zeit, die Dienstzeitversorgung erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erleichtert. Dies gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die verlängerten Grundwehrdienst leisten.

b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen

§ 7

(1) Die entlassenen Soldaten werden innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig alle Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen. Für Soldaten, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Anlernzuschuß gewährt werden. Der Bundesminister für Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit Richtlinien über Höhe und Dauer des Anlernzuschusses.

(2) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern

§ 8

(1) Die Zeit einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Zivilberuf nach diesem Gesetz wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat im Anschluß an die Ausbildung oder Weiterbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes wird auf die Berufszugehörigkeit auch dann angerechnet, wenn der Grundwehrdienst durch freiwilligen Wehrdienst abgeleistet worden ist. Im übrigen werden Wehrdienstzeiten zu einem Drittel angerechnet, es sei denn, daß sie als Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Wehrdienstzeiten und Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nicht angerechnet.

d) Zulassungsschein

§ 9

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, wenn sie mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben und in das Dienstverhältnis auf zwölf Jahre berufen worden sind,

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheins steht der Zugang zu den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

e) Stellenvorbehalt

§ 10

(1) Den Inhabern des Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. von den freien, freiwerdenden und neu geschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle des einfachen und des mittleren Dienstes und jede neunte Stelle des gehobenen Dienstes,

2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neu geschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede zehnte Stelle innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Den planmäßigen Beamtenstellen nach Absatz 1 Nr. 1 stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für die Stellen der Ehrenbeamten, der Beamten auf Zeit, der Beamten im Polizeidienst, der Lehrer, der Bezirksnotare in Baden-Württemberg und für die Stellen, die auf Grund des Haushaltsplans oder ihrer Art nach mit Beamtinnen zu besetzen sind. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Stellen der Angestellten, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Zulassungsscheins; hierbei ist sicherzustellen, daß diese Stellen den Inhabern des Zulassungsscheins bekanntgegeben und die zu erwartenden Zulassungsscheininhaber den für die Stellen zuständigen Dienstherren mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt, wieviele Stellen jeweils durch den Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

4. Dienstzeitversorgung

a) Übergangsgebühnisse

§ 11

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr erhalten Übergangsgebühnisse, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird.

(2) An Übergangsgebühnissen werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Wehrdienstzeit von weniger als drei Jahren fünfzig vom Hundert für neun Monate,
2. nach einer Wehrdienstzeit von drei bis zu vier Jahren fünfzig vom Hundert für ein Jahr,

3. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als vier bis zu acht Jahren sechzig vom Hundert für zwei Jahre,
4. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren siebenzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
5. nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach § 5 Abs. 2, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 auf fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Wird die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister für Verteidigung für diese Zeit die Übergangsgebührrnisse

1. in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Übergangsgebührrnisse können ganz oder zum Teil den Soldaten auf Zeit bewilligt werden, die nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr wegen Dienstunfähigkeit, die nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, oder die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(6) Die Übergangsgebührrnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen. Als Ausnahme kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

b) Übergangsbeihilfe

§ 12

(1) Soldaten auf Zeit, die nach § 11 Übergangsgebührrnisse erhalten oder deren Übergangsgebührrnisse nach § 53 ruhen, wird nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Übergangsbeihilfe gewährt. Der Mindestzeit von zwei Jahren bedarf es nicht, wenn ein Soldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als	
drei Jahren	das Einfache,
von drei Jahren	das Eineinhalbfache,
von vier Jahren	das Dreifache,
von fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
von sechs Jahren	das Sechsfache,
von sieben Jahren	das Siebenfache,
von acht Jahren	das Achteinhalbfache,
von neun Jahren	das Neunfache,
von zehn Jahren	das Zehnfache,
von elf Jahren	das Elffache,
von zwölf Jahren	das Zwölfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührrnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als	
vier Jahren	das Vierfache,
von vier Jahren	das Siebenfache,
von fünf Jahren	das Siebenfache,
von sechs Jahren	das Neunfache,
von sieben Jahren	das Zehneinhalbfache,
von acht Jahren	das Zwölfache,
von neun Jahren	das Zwölfache,
von zehn und mehr Jahren	das Sechzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Sind Übergangsgebührrnisse nach § 11 Abs. 5 lediglich zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe nur in dem entsprechenden Verhältnis gewährt.

(7) Stirbt der Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren oder nach einer Wehrdienstzeit von mindestens einem Jahr an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so wird die Übergangsbeihilfe den in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen gewährt.

(8) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.

§ 13

Soldaten auf Zeit, die sich zur Ableistung einer Wehrdienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet haben, erhalten nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr an Stelle der Leistungen nach

§§ 11 und 12 eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet.

ABSCHNITT II

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

1. Arten

§ 14

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt

Ruhegehalt,
Unfallruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Übergangsgeld,
Ausgleich.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 15

(1) Ein Berufssoldat, der in den Ruhestand getreten ist (§ 25 Abs. 1, §§ 44, 50, 51 Abs. 2 des Soldatengesetzes), erhält Ruhegehalt, in den Fällen des § 50 des Soldatengesetzes erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Als Dienstzeit nach § 44 Abs. 4 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 22 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 16

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Wohnungsgeldzuschuß (§ 47 Abs. 1),
3. andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 18

(1) Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den

Ruhestand versetzt worden ist oder die Aufgaben einer seinem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienststellung mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 19

(1) Bei Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für je sechs Dienstjahre seit der Anstellung eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht. Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand getreten, so wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die er bis zur Erreichung der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze hätte zurücklegen können. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der letzten Dienstbezüge (§ 17) zurückbleiben. Der Bundesminister für Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bei den Berufssoldaten, für deren Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die infolge ihrer außergewöhnlichen Leistungen besonders beförderungswürdig sind, im Einzelfall von dem Erfordernis des Satzes 1 absehen.

(2) Anstellung im Sinne des Absatzes 1 ist die erste Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, bei Offizieren jedoch erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad, bei Sanitätsoffizieren die Ernennung zum Stabsarzt.

(3) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung (Absatz 2) unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; hierbei gelten ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 12 bis A 9a einschließlich (Soldat bis Stabsunteroffizier), A 5b (Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel), A 4 c 2 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 7 a und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor).

(4) Hat der Berufsoffizier bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Dienstzeit von mehr als sechs- unddreißig Jahren seit der Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad zurückgelegt, so gilt für den Dienstgrad, der bei Beendigung des Berufssoldatenverhältnisses in der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangt ist, das Erfordernis von sechs Dienstjahren als erfüllt.

(5) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 3 als Beförderung geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(6) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können.

(7) § 18 bleibt unberührt.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 20

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Satz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. für die eine Übergangsbeihilfe nach § 12 gewährt worden ist; ist eine Übergangsbeihilfe nur zum Teil gewährt worden, so ist die Dienstzeit nicht ruhegehaltfähig, die dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht.

(2) Die Wehrdienstzeit, die durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, ist nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Berufssoldat, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen ist. Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Soldatenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit diese Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 21

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 20) erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter im Dienste des Bundes oder als Beamter im Dienste eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 22

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst

eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen Tätigkeit.

§ 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu dem für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Als ruhegehaltfähig kann einem Berufssoldaten die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines solchen Studiums und einer gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für die Annahme für eine Laufbahn in der Bundeswehr oder für eine bestimmte Verwendung in einer Laufbahn in der Bundeswehr ist und soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt. Zeiten über die gesetzliche Mindestdauer des Studiums und der praktischen Tätigkeit hinaus kommen nicht in Betracht.

§ 24

Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten, in der er einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Der Soldat muß ununterbrochen mindestens ein Jahr lang einen Dienst verrichtet haben, bei dem erfahrungsgemäß eine solche vorzeitige körperliche Abnutzung eintritt. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für eine Zeit, die nach Absatz 1 erhöht angerechnet wird.

d) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, für die nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes eine um mindestens fünf Jahre frühere Altersgrenze als das vollendete sechzigste Lebensjahr festgesetzt wird, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 a der Besoldungsordnung A, zurückbleiben, sofern er nicht vorher als in den dauernden Ruhestand versetzt gilt (§ 50 Abs. 2 letzter Satz des Soldatengesetzes).

3. Unfallruhegehalt

§ 27

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, sind §§ 140, 141, 149 Abs. 1 und 2 und § 150 des Bundesbeamtengesetzes

entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze treten die jeweiligen Altersgrenzen (§ 45 des Soldatengesetzes). Im übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

4. Kapitalabfindung

§ 28

(1) Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

(2) Der Soldat im Ruhestand soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das zweiundfünfzigste und in den Fällen der Nummern 2 bis 4 das fünfundfünfzigste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

§ 29

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 30

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts und zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Kinderzuschläge werden nicht in die Kapitalabfindung einbezogen.

(3) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 31

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministers für Verteidigung oder der nach § 46 Abs. 1 letzter Satz zuständigen Behörde.

§ 32

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesminister für Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 30 Abs. 3 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes endet. Der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig war. Wird der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung §§ 30 bis 34 anzuwenden; wird er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist er nach Maßgabe des § 33 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehalts, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 33

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 32) beschränkt sich nach Ablauf

- des ersten Jahres
auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des zweiten Jahres
auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des dritten Jahres
auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des vierten Jahres
auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des fünften Jahres
auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des sechsten Jahres
auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des siebenten Jahres
auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des achten Jahres
auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des neunten Jahres auf
auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehalts mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung oder die nach § 46 Abs. 1 letzter Satz zuständige Behörde kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 34

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder anderem öffentlichen Dienst wiederverwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Der Bundesminister für Verteidigung oder die nach § 46 Abs. 1 letzter Satz zuständige Behörde kann Teilzahlungen zulassen.

§ 35

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 31 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

5. Unterhaltsbeitrag

§ 36

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Nr. 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

6. Übergangsgeld

§ 37

(1) Ein Berufssoldat mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 4 Nr. 1 des Soldatengesetzes), der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung (§ 46 Abs. 5 des Soldatengesetzes) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Als Wehrdienstzeit (Abs. 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr.

- (4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt wird oder
 2. die Dienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.

(6) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Soldatenverhältnis, ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für die Dauer dieser Verwendung die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

7. Ausgleich

§ 38

Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete fünfundfünfzigste Lebensjahr hinaus geleistet wird. Der Ausgleich darf achttausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Er ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen.

8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten

§ 39

(1) Ein Berufsunteroffizier, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet, erhält auf Antrag die Ausbildung oder Weiterbildung nach §§ 4 und 5 in dem Umfang, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht. Er erhält auf Antrag den Zulassungsschein nach § 9.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf Wehrdienstbeschädigung, so können auf Antrag die Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 40

Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 6 bis 8 erleichtert.

ABSCHNITT III**Versorgung der Hinterbliebenen
von Soldaten****1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten
und Soldaten auf Zeit**

§ 41

(1) Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, sind die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 122 des Bundesbeamtengesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Soldaten auf Zeit, der im Zeitpunkt seines Todes Übergangsgebühren bezogen hat, die innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist ablaufen würden, werden die Übergangsgebühren als Sterbegeld (§ 122 des Bundesbeamtengesetzes) bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt.

§ 42

(1) Ist ein Soldat auf Zeit, der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so können die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen auf Antrag eine laufende Unterstützung auf Zeit erhalten. Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebührrnisse nicht übersteigen, die der verstorbene Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

2. Hinterbliebene von Berufssoldaten

§ 43

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind §§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, §§ 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes später angefochten worden ist.

3. Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

(1) Ein verschollener Soldat, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister für Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Übergangsgebührrnisse oder nach § 43 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

ABSCHNITT IV.**Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen****1. Geltungsbereich**

§ 45

(1) Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebührrnisse als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise

§ 46

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Er entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenbeihilfe. Der Bundesminister für Verteidigung kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen, abgesehen von dem Fall des § 19 Abs. 1 Satz 4, erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten nach §§ 22 bis 24 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu entscheiden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu treffen. Zu § 11 Abs. 5, §§ 19, 20 Abs. 2, §§ 22 bis 25, 27 in Verbindung mit § 149 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 28 bis 36, 42 bis 44, 56, 59, 60, 62, 63, 66, 68, 71, 85 und 86 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Berufssoldaten. Auf die laufenden Versorgungsbezüge kann weder ganz noch zum Teil verzichtet werden.

3. Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge

§ 47

(1) Auf den Wohnungsgeldzuschuß (§ 17 Nr. 2) sind die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Soldat einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur zum Teil bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(3) Kinderzuschläge werden nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. § 43 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung

§ 48

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

5. Rückforderung

§ 49

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Bezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 50

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

7. Übergang von Schadensersatzansprüchen

§ 51

Steht Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten Teils versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Bund zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Versorgungsbezüge auf den Bund über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

8. Begrenzung der Ansprüche aus einem Dienstunfall

§ 52

(1) Der Berufssoldat hat aus Anlaß eines im Wehrdienst erlittenen Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die Ansprüche aus § 27 und dem Dritten Teil dieses Gesetzes. Die Ansprüche der Hinterbliebenen beschränken sich auf die in § 43 genannten §§ 144, 145 und 148 des Bundesbeamtengesetzes und die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes.

(2) Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch ist das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

9. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Witwen
fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Waisen
vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden

Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Soldaten im Ruhestand die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind.

§ 54

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Er kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister für Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe oder Waise

aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. eine Witwe

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, die der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegt sind,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,

b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer in § 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nebeneinander zu zahlen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(4) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind.

11. Verlust der Versorgung**§ 56**

Ein ehemaliger Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Abs. 1 und des § 57 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts.

§ 57

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Der Bundesminister für Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12. Entziehung der Versorgung**§ 58**

(1) Der Bundesminister für Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene**§ 59**

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in der Schul- oder Berufsausbildung ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünf- und zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert wird, so soll das Waisengeld auch für einen diesem Dienst entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in § 11 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen.

14. Anzeigepflicht**§ 60**

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten und die Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort im Ausland (§ 54 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§§ 53, 55), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Soldatenverhältnisses oder eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 6).

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder zum Teil auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister für Verteidigung.

15. Bezüge bei Wiederverwendung**§ 61**

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

ABSCHNITT V**Sondervorschriften****1. Umzugskostenbeihilfe****§ 62**

(1) Ein Soldat auf Zeit, der Übergangsgebühren (§ 11) erhält oder dessen Übergangsgebühren nach § 53 ruhen, erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses, jedoch nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr, verstorben ist.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit, dem eine zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder eine berufliche Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird, können einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das zweiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt worden ist.

(4) Neben einer Umzugskostenbeihilfe nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes oder einer Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird eine weitere Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 3 nicht, nach Absatz 2 nur als Ausnahme mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bewilligt.

(5) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

2. Einmalige Flugunfallentschädigung**§ 63**

(1) Ein Berufssoldat oder ein Soldat auf Zeit, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal oder dem springenden Personal der Luftlandetruppen angehört und während des Flug- oder Sprungdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis durch Tod infolge eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art, so erhalten seine Hinterbliebenen, soweit ihnen ein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung unter ihnen im Verhältnis ihrer Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die dienstlichen Verrichtungen, die Flug- und Sprungdienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

**1. Anrechnung früherer Dienstzeiten
als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

§ 64

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er verbracht hat

1. in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
2. in der vorläufigen Reichswehr oder vorläufigen Reichsmarine,
3. in der Reichswehr,
4. in der Wehrmacht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935,
5. im Polizeivollzugsdienst für Angehörige der Landespolizei, die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind, und
6. im sonstigen deutschen Wehrdienst, wenn durch ihn die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt werden konnte.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er

1. als deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger aus den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren, oder
2. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler

berufsmäßig im Wehrdienst des Herkunftslandes verbracht hat. § 70 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Im übrigen gelten §§ 20 und 69 Nr. 3, in den Fällen des Absatzes 1 auch §§ 22 und 24 entsprechend.

§ 65

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. berufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist, oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist oder
4. im früheren Reichsarbeitsdienst oder im freiwilligen Arbeitsdienst gedient hat, jedoch die Zeit vor dem 1. Juli 1934 nur, wenn der Dienst berufsmäßig geleistet worden ist.

(2) §§ 20, 64 Abs. 3 Satz 1 und § 69 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 66

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 67

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Zeit, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.

§ 68

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer deutschen zivilen Dienstgruppe bei den Stationierungstreitkräften gestanden hat.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 69

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach § 181 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst oder im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 25 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,
3. die Zeit, die wegen gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

**2. Anrechnung anderer Zeiten
als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

§ 70

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Berufssoldat bis zum 31. März 1960 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre

Wehrdienst geleistet hat, die Zeit danach bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand.

(2) Dem Berufssoldaten, der in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung für die Berechnung des Ruhegehalts zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1960 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 geforderten dreijährigen Mindestdienstzeit in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn der Berufssoldat vorher wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand oder nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird oder während der Zugehörigkeit zur Bundeswehr stirbt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden, und für Zeiten im Ruhestand.

3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, ehemalige Angehörige der Landespolizei und ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 71

(1) Auf Berufssoldaten der Bundeswehr, die Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht waren, ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. als Anstellung im Sinne des Absatzes 1 der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst gilt, bei Offizieren jedoch erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad, bei Sanitäts-offizieren die Ernennung zum Stabsarzt,
2. die Zeit nach dem 8. Mai 1945 angerechnet wird, soweit sie nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder § 70 Abs. 1 ruhegehaltfähig ist oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Bei Berufssoldaten, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die ehemalige Wehrmacht übergeführt worden sind, steht dem erstmaligen berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst die erstmalige Berufung in den Polizeivollzugsdienst und der Ernennung zum Leutnant oder einem entsprechenden Dienstgrad die entsprechende Ernennung im Polizeivollzugsdienst gleich.

(3) Für Berufssoldaten, die als ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz auf Grund des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom

30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden sind, gilt, wenn sie Berufssoldaten in der ehemaligen Wehrmacht waren, Absatz 1; in den übrigen Fällen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

4. Weitergewährung des Waisengeldes

§ 72

Das Waisengeld nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 soll bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu tretenden Umstand eingetreten sind.

5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen

§ 73

(1) Ein Unteroffizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1960 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleiteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn ein Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17 bis 19) und die gesamte abgeleitete Wehrdienstzeit zugrunde gelegt. § 26 Abs. 1, §§ 67 und 71 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die der Unteroffizier auf Zeit in das Dienstverhältnis berufen worden ist, wird das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf den Unterhaltsbeitrag voll angerechnet. Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf den Unterhaltsbeitrag zu zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark anrechnungsfrei.

(5) Ist der Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder mindert sich die Erwerbsfähigkeit des ehemaligen Unteroffiziers auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag erhält, dauernd um wenigstens zwei Drittel oder hat er das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet, findet Absatz 4

keine Anwendung. Hat der ehemalige Unteroffizier auf Zeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann auf seinen Antrag von der Anwendung des Absatzes 4 abgesehen werden.

(6) Für einen Offizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1960 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn seine abgeleistete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(7) Die Hinterbliebenen dieser Soldaten (Absätze 1, 2 oder 6) erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes (§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtengesetzes, § 43 dieses Gesetzes).

(8) §§ 28 bis 35, 44 und 46 bis 61 dieses Gesetzes sowie §§ 121 und 122 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Unterhaltsbeitrag gilt hierbei als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld; die Empfänger des Unterhaltsbeitrags gelten als Soldaten im Ruhestand, Witwen oder Waisen.

(9) §§ 3 bis 5 und 9 bis 12 finden keine Anwendung. Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat, der nach den Absätzen 1, 2 oder 6 versorgungsberechtigt ist und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.

(10) Die in den Absätzen 1, 2 oder 6 bezeichneten Soldaten auf Zeit können an Stelle des Unterhaltsbeitrags die Versorgung nach § 74 wählen.

§ 74

(1) Für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1960 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen sind, die aber die Voraussetzungen des § 73 nicht erfüllen, gelten §§ 3 bis 12 mit folgender Maßgabe:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist nicht die Wehrdienstzeit von bestimmter Dauer in der Bundeswehr, sondern mit Ausnahme des Falles der Wehrdienstzeit von vier Jahren in § 11 Abs. 5 die abgeleistete Gesamtdienstzeit,
2. der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Länge der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr, jedoch ist die abgeleistete Gesamtdienstzeit für den Umfang der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe maßgebend, wenn der Soldat eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr abgeleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Beansprucht der Soldat die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht, so erhöht sich die Übergangsbeihilfe um zwanzig vom Hundert des erreichten Betrages.

(2) Für einen Offizier auf Zeit, der in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, gelten §§ 6 bis 8, 11 und 12 mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßgabe.

(3) Auf die Hinterbliebenen der Soldaten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Soldaten auf Zeit gelten.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Soldaten gilt § 73 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz

§ 75

(1) Ein freiwilliger Soldat in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz, der wegen Dienstunfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz erlangt, erhält Versorgung wie ein Berufssoldat. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen.

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall.

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 76

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden ist und dessen Dienstverhältnis in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit endet, steht die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs im Bundesgrenzschutz abgeleistete Dienstzeit der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr im Sinne der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 42, 73 und 74 gleich. Das gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin sowie die im deutschen Paßkontrolldienst in der britischen Zone abgeleistete Dienstzeit.

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Bundeswehr übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall. Bei Bemessung des Übergangsgeldes steht die Dienstzeit im Bundesgrenzschutz der Wehrdienstzeit im Sinne des § 37 Abs. 3 gleich.

8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1937

§ 77

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 30. Juni 1937 geboren ist und bis zum 31. März 1960 zum ersten Male als Soldat ein-

gestellt worden ist, erhält bei Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu fünfundzwanzig Jahren dreitausend Deutsche Mark beträgt. Dieser Betrag verringert sich mit jedem weiteren Dienstjahr über das fünfundzwanzigste Dienstjahr hinaus um dreihundert Deutsche Mark. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 145 des Bundesbeamtengesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Bezüge aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.

9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen

§ 78

(1) Sind für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldat gewesen ist und der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Berufssoldaten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann nicht auf die Erstattung eines Teils der Arbeitnehmeranteile und der freiwillig entrichteten Beiträge beschränkt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu stellen. Die Antragsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode von seinen Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gewesen ist oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat,
2. für die in § 73 genannten Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben.

Im Falle der Nummer 2 ist der Antrag auf Erstattung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

10. Freiwillige Krankenversicherung

§ 79

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die im Zeitpunkt des Eintritts in die Bundeswehr für den Fall der Krankheit pflichtversichert waren und zur Fortsetzung der Versicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung berechtigt gewesen wären, haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Anspruch auf Leistungen beginnen erst mit dem Tage des Eingangs der Anzeige des Berechtigten bei der zuständigen Krankenkasse.

DRITTER TEIL

Beschädigtenversorgung

ABSCHNITT I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 80

(1) Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist,

infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg eine gesundheitliche Schädigung erleidet. Diese gesundheitliche Schädigung steht einer Wehrdienstbeschädigung gleich.

2. Wehrdienstbeschädigung

§ 81

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

(5) Eine Wehrdienstbeschädigung steht einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gleich.

3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung

§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag die Sachleistungen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind und die Heilbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Sie ist sichergestellt, soweit ein Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder durch einen Vertrag gegen Dritte besteht. Kein Anspruch nach Satz 1 besteht, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 73 genannten Soldaten.

4. Beginn der Versorgung

§ 83

§§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. die Beschädigtenrente beginnt nicht vor dem Tag, der auf den Tag folgt, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen,
2. § 61 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn Sterbegeld nach §§ 41, 43 oder 73 Abs. 8 gezahlt worden ist.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 84

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 7 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente

nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 80, 81) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist und für den entlassenen Soldaten, der bis zu seinem Tode Bezüge nach § 1 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) erhalten hat, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) Die Übergangsbeihilfe (§ 12) gilt nicht als sonstiges Einkommen nach den Vorschriften, die für die Ausgleichsrente maßgebend sind.

(6) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(7) Einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) stehen die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleich.

ABSCHNITT II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

§ 85

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 29 Abs. 1, §§ 30 und 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.

2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 86

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Soldaten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung

§ 87

(1) Der Bundesminister für Verteidigung führt die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung nach dem Zweiten Teil und die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Dritten Teils dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. § 4 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten §§ 172 bis 175 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 22) anzuwenden.

2. Beschädigtenversorgung

§ 88

(1) Der Dritte Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 85 und 86 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung sozialer Fürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(5) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

(6) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

(7) Die Absätze 3 und 6 gelten nicht, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung sozialer Fürsorge nach §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung

§ 89

Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung (§ 63) anzurechnen.

2. Reichsgebiet

§ 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebiets

§ 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 22, 65, 70 Abs. 1 Satz 3 und § 78 Abs. 2 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 92

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen, zu §§ 4 und 5 und zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

(2) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

§ 93

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:
- „einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) oder“.

6. Änderung von Bundesbeamtenengesetzen**§ 94**

(1) Das Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Nr. 1 werden die Worte „Beamter im Bundesdienst“ durch die Worte „Bundesbeamter oder Berufssoldat“ ersetzt.
2. In § 154 Abs. 5 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit“ eingefügt.
3. Dem § 164 Abs. 2 wird angefügt:
„Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.“
4. § 165 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 154 Abs. 5)“.

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit“ eingefügt.

7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin**§ 95**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Für die Beschädigtenversorgung (§ 88) der in Absatz 1 genannten Berechtigten gelten § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 57 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) mit der Maßgabe, daß örtlich zuständig die Verwaltungsbehörde und das Sozialgericht sind, zu deren Bezirk der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten gehört.

8. Geltung im Saarland**§ 96**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

(2) Bis zur Einführung dieses Gesetzes im Saarland gilt § 95 für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Saarland haben, entsprechend.

9. Inkrafttreten**§ 97**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. Zugleich treten § 63 des Soldatengesetzes und mit Wirkung vom 1. Juli 1956 § 3 des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken.

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziff. 2 wird die Zahl „1957“ durch die Zahl „1967“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ermittlung des steuerbegünstigten Gewinns für den Fall zu erlassen, daß ein Unternehmen steuerbegünstigte und nicht steuerbegünstigte Anlagen unterhält.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie der Gesamtbetrag der Absetzung für Abnutzung auf die einzelnen Jahre zu verteilen ist.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „fünf vom Hundert“ durch die Worte „acht vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:
„(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Satz von acht vom Hundert ermäßigt sich um eins vom Hundert bei Unternehmen, bei denen

die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wasserkraftwerke mehr als achtzig vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gesamtanlagen betragen.“

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 neu bekanntzumachen und dabei den Wortlaut den seit dem Erlaß der Verordnung geänderten Rechtsverhältnissen anzupassen sowie die Geltung im Land Berlin und die Nichtgeltung im Saarland auszusprechen.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 Nr. 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs.

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung der Stabilität des Preisgefüges die Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft (Kap. 14, 25 und 28 bis 98 des Zolltarifs, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 2966 Abs. A und B, 3501, 3507 und 3509 Abs. B) durch Rechtsverordnung für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1957 zu ermäßigen oder aufzuheben.

(2) Ausgenommen hiervon sind die Zollsätze der auf Grund des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit (EG) bezeichneten Waren der Tarifnrn. 7301 bis 7316.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke